

99089046000000

Verwendung pyrotechnischer Effekte auf Tourneen anzeigen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/650/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046000000
Leistungsbezeichnung I	Verwendung pyrotechnischer Effekte auf Tourneen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Verwendung pyrotechnischer Effekte auf Tourneen anzeigen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [§ 23 Absatz 7 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/index.html#BJNR021410977BJNE003304118)
Teaser	Sie wollen auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern verwenden? Dann müssen Sie das der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen.
Volltext	Sie wollen auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern verwenden? Dann müssen Sie das der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Für Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2, P2 und pyrotechnische Sätze der Kategorie S2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gültige [Erlaubnis](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/474) nach dem Sprengstoffgesetz oder • gültiger [Befähigungsschein](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/435) nach dem Sprengstoffgesetz <p>**Hinweis:** Die Anzeige ist auch erforderlich für Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1, F2, T1, P1 und pyrotechnischen Sätzen der Kategorie S1.</p>
Voraussetzungen	<p>Eine schriftliche Anzeige ist notwendig, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • pyrotechnische Effekte außerhalb der Räume Ihrer Niederlassung verwenden wollen oder • keine Niederlassung haben und pyrotechnische Effekte auf Tourneen einsetzen wollen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	je nach örtlicher Satzung Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung zum Sprengstoffrecht: gegebenenfalls Gebühren für den Verwaltungsaufwand
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich hinsichtlich des erforderlichen Formulars für die "Anzeige für das Verwenden pyrotechnischer Effekte auf Tournen" an die für Sie zuständige Behörde. Sofern die Behörde kein Formular verlangt, könnten Sie die Anzeige auch formlos erstatten.
Bearbeitungsdauer	Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer können Sie bei Ihrer zuständigen Behörde erfragen.
Frist	mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	